

# **Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung von 1934 e.V.**



## **Satzung**

(Stand: 26.06.2011 mit den Änderungen vom 27.09.2020)

# **Satzung**

## **des**

### **Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung von 1934 e.V.**

#### **im Deutschen Tierschutzbund e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:  
**Tierschutzverein Wunstorf und Umgebung von 1934 e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer VR 110022 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Wunstorf. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Städte Wunstorf, Neustadt und Garbsen.
4. Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsgebietes Zweigvereine errichten.
5. Er kann sich anderen Vereinen anschließen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind insbesondere:
  - Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens,
  - Aufklärung, Belehrung über Tierschutzprobleme,
  - Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
  - Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch,
  - Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - Herausgabe und Verbreitung von Publikationen,
  - Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung, auch durch die Presse,
  - Betrieb und Unterhaltung eines Tierheims,
  - sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen.
4. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Belegbare Aufwendungen oder Auslagen der aktiven Mitglieder können auf Antrag erstattet werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ferner können auch Vereine oder Gesellschaften als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten und erhält einen Mitgliedsausweis. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Als Eintrittsdatum gilt das vom Antragsteller eingetragene Datum auf der Eintrittserklärung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann,
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung von der Mitgliederliste
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis ohne Anspruch auf Entschädigung an den Vorstand abzugeben. Jede Kündigung wird vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer in Textform bestätigt.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wenn es den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt.
9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **§ 4**

### **Beitrag**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall beschließt. Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig, für volle Monate, zu entrichten. Eine Kündigung, Streichung oder Ausschluss eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages und ggf. rückständiger Beiträge.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie besitzen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Für Familienangehörige kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden, ebenso für jugendliche Mitglieder, die einer evtl. gegründeten Jugendgruppe angehören.
4. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung in einer Summe fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung wird vom Vorstand getroffen. Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der Beitrag anteilig, für volle Monate, ab Eintritt fällig.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Bei Anschriften- / Namens- und E-Mail-Adressänderungen sind diese dem Vorstand zur Aktualisierung der Mitgliederliste unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, gilt der Zugang als erfolgt, wenn Mitteilungen an die alte Adresse versendet wurden. Dies gilt auch für geänderte Bankverbindungen, wenn der Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Meldet das Mitglied dies nicht rechtzeitig, haftet es für entstehende Schäden.

## **§ 6**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Er besteht aus:
  - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
  - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - der Schriftführerin/dem Schriftführer
  - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen finden versetzt statt. Gewählt werden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Schriftführer/in/der Schriftführer; im Folgejahr die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Im Falle einer Nachwahl endet die Vorstandstätigkeit zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Neuwahlen.

## **§ 8**

### **Aufgabenbereich des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
  - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes,
  - die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern,
  - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei seiner Mitglieder, wobei in jedem Fall die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die steuerfreie Ehrenamts pauschale kann gewährt werden. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, kann die Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung beschließen.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden kann in Textform, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ausnahme ist der Fall des Ausschlusses eines Mitgliedes, hier ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

2. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen.
3. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter und von der Schriftführerin/dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden (Hauptversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Die Einladung muss in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern
  - Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in Briefform mit Unterschrift erfolgen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die Vorsitzende/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Wahlen sind auf Antrag auch nur eines stimmberechtigten Mitglieds schriftlich auf einem Wahlzettel durchzuführen. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.

- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Zahl der Erschienenen ist festzustellen. Die Wahl zum Vorstand wird von einem nicht zu wählendem Vorstandsmitglied durchgeführt. Sollte kein Vorstandsmitglied die Wahl durchführen können, ist diese von einem von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchzuführen.

## **§ 11**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

- Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

## **§ 12**

### **Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

- Die von den Vereinsorganen (§ 6 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Tagungsleiterin/Tagungsleiter und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Organs zu verlesen und müssen von dieser genehmigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Sitzung können durch einstimmigen Beschluss auf das Verlesen der Beschlüsse verzichten.

## **§ 13**

### **Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

- Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

- Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist in Kurzform schriftlich niederzulegen.

## **§ 15**

### **Kooptionen, Jugendgruppe**

1. Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstandes, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet. Die Jugendgruppenleiterin/der Jugendgruppenleiter wird auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie/er muss durch seine Persönlichkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie/er übt die Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

## **§ 16**

### **Tierheimverwaltung**

1. Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen. Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstands.

## **§ 17**

### **Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzbundes e.V. sowie des zuständigen Landestierschutzverbandes Niedersachsen e.V.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19**

### **Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.

## **§ 20**

### **Datenschutz und Datensicherheit**

1. **Erhebung von Daten:** Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz der digitalen Verarbeitung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke



und Aufgaben. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. **Verarbeitung von Daten:** Der Verein beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung hinaus nur zu bearbeiten, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen.
3. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
4. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5 Nr. 2. werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Daten des betroffenen Mitglieds, die die Kassenführung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft weiter aufbewahrt.

## **§ 21**

### **Mitgliederverwaltung**

1. Übermittelte persönliche Daten der Mitglieder werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung bearbeitet und gespeichert. Name und Adresse des Mitgliedes werden in eine Mitgliederliste überführt, die digital oder in Schriftform vorliegen kann. Die Mitgliederliste beinhaltet den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die telefonische Erreichbarkeit, die digitale Erreichbarkeit sowie weitere vom Mitglied gemachte Angaben und ggf. die Bankverbindung.
2. Die Mitgliederliste wird ausschließlich vereinsintern durch Vorstandsmitglieder, befugte Ehrenamtliche oder Mitarbeiter verarbeitet. Sie wird nicht an Dritte weitergegeben, zur Einsicht zur Verfügung gestellt oder öffentlich ausgehängt.
3. Vereinsmitglieder haben im Sinne des § 37 BGB ein Recht auf Einsichtnahme, wenn diese glaubhaft versichern, dass sie die Mitgliederliste zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Rechte benötigen. Der Verein ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gegenüber Behörden, als Mitglied von Verbänden oder gegenüber anderweitig berechtigten verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten zu melden.

## **§ 22**

### **Geschlechterneutrale Sprache**

1. Sie gelten durchgehend selbstverständlich und in jedem Fall auch für die jeweilige weibliche und inter/diverse Form

## **§ 23**

### **Redaktionelle Änderungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Diese Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 26.06.2011 (Neufassung) und 27.09.2020 (Änderungen) mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.